

# Heikle Ausweitung des US- Steuerstreits

*Die ins Fadenkreuz der Amerikaner geratenen Schweizer Banken bereiten die Herausgabe von «Leaver»-Listen vor.*

*Viele bisher scheinbar nicht involvierte Banken werden dadurch Schwierigkeiten bekommen. Von Albrecht Langhart*

Nach dem Scheitern der «Lex USA» hat der Bundesrat mitgeteilt, dass er Banken, die in ein Verfahren mit dem amerikanischen Justizministerium (DOJ) verwickelt sind, auf Gesuch hin eine Bewilligung erteilen werde, damit diese im Rahmen des US-Steuerstreits «kooperieren» können. Die meisten der involvierten Banken haben ein Gesuch gestellt und die Bewilligung erhalten. Um einer Anklage in den USA zu entgehen, beabsichtigen sie, dem DOJ sogenannte «Leaver»-Listen herauszugeben, welche das DOJ von den betreffenden Banken seit längerem fordert. Auf diesen Listen werden alle Drittbanken aufgeführt, an welche ehemalige Kunden, die einen «US-Nexus» haben, Guthaben in den Monaten vor einer Saldierung von Konten überwiesen haben. Etwas vereinfacht ausgedrückt geht es dabei um «Abschleicher»-Listen.

Die Einzelbewilligungen des Bundesrats können im US-Steuerstreit liegende Banken nur davor schützen, sich bei Aushändigung von «Leaver»-Listen an das DOJ unter Art. 271 StGB (verbotene Handlung für einen fremden Staat) strafbar zu machen. Unter Aspekten des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses ist eine Bewilligung des Bundesrats wirkungslos. Die Einzelbewilligungen enthalten denn auch eine klare Einschränkung auf den Bereich von Art. 271 StGB. Sie erwähnen explizit, dass die «Leaver»-Listen keine Kundendaten enthalten dürfen. Solche dürfen nur im Rahmen von Amtshilfeverfahren übermittelt werden. In Bezug auf Daten über Mitarbeiter der betroffenen Bank sowie Dritte (gemeint sind externe Vermögensverwalter, Treuhänder und Anwälte) sind Bewilligungen mit Auflagen versehen: Solche Personen sind vor einer Übermittlung zu informieren und auf ihr Recht zur Klage auf Unterlassung aufmerksam zu machen.

Vor der Übermittlung von Daten über Mitarbeiter muss die Bank weiter eine Vereinbarung mit den Personalverbänden abgeschlossen haben. Um Auflagen in der Bewilligung des Bundesrats Folge zu leisten, sind die betroffenen Banken nun daran, allen Empfängerbanken solcher Guthaben ein Schreiben zuzustellen, worin diese informiert werden, dass eine «Leaver»-Liste an das amerikanische Justizministerium geschickt werde. Darauf werde der Name der Empfängerbank mit überwiesenen Beträgen und Anzahl Kunden mit US-Nexus für jedes einzelne Jahr von 2008 bis 2013 aufgeführt. Damit sind plötzlich viele weitere Banken vom US-Steuerstreit betroffen. Dies ist nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund bedeutsam, dass das DOJ ein Selbstanzeigeprogramm auch für solche Schweizer Banken vorbereitet hat, die bisher nicht im Fokus seiner Ermittlungen standen.

Während sich die bisher in den US-Steuerstreit verwickelten Banken seit zwei Jahren intensiv mit der Thematik auseinanderzusetzen hatten, sehen

sich bisher nicht exponierte Empfängerbanken plötzlich mit komplexen rechtlichen und technischen Fragestellungen konfrontiert, auf die sie nicht vorbereitet sind und für deren Bearbeitung ihnen nur wenig Zeit bleibt. – Zuallererst stellt sich für eine Empfängerbank die Frage, ob sie gegen ihre Nennung auf einer «Leaver»-Liste Widerstand leisten soll. Opponiert sie nicht, stellt sie die strategische Weiche in Richtung Kooperation mit dem DOJ. Damit kann auch die Konsequenz verbunden sein, sich am Selbstanzeigeprogramm des DOJ beteiligen und eine empfindliche Busse zahlen zu müssen. Verweigert sie die Zustimmung, dürfte dies vom DOJ als «unkooperatives Verhalten» mit potenziell negativen Konsequenzen für die Bank gewertet werden.

Die Bank sieht sich sodann damit konfrontiert, erhaltene Angaben zu Kundendaten, die an das DOJ geliefert würden, zu verifizieren. Was in der Theorie einfach klingt, erweist sich in der Praxis aber als schwierig, aufwendig und mit vielen Fragezeichen behaftet. Die Bank weiss nicht, nach welchen Kriterien die andere Bank die Angaben für die «Leaver»-Liste erstellt hat. Sind sämtliche Beträge von US-Kunden betroffen, auch ganz normale geschäftliche Überweisungen? Sind nur Vermögensübertragungen über einem bestimmten Minimum in die Berechnung mit eingeflossen?

Sodann verfügen die Empfängerbanken in der Regel über keine Methodik zur Aufbereitung solcher Daten, geschweige denn zur Abgrenzung von US-Nexus zu nicht vorhandenem US-Nexus. Schliesslich stellt sich für die Empfängerbank die heikle Frage, ob sie betroffene Kunden informieren darf oder gar muss. Nicht auszuschliessen ist nämlich, dass «Leaver»-Listen später die Grundlage für Gruppenanfragen des DOJ bilden werden. Informiert sie, wird sie sich von betroffenen US-Kunden die Frage gefallen lassen müssen, weshalb sie die Zustimmung ohne ersichtlichen Vorteil für die Kunden erteilt und sie Risiken in den USA ausgesetzt habe. Informiert sie nicht und werden Kundendaten später im Rahmen von Amtshilfeverfahren in die USA geliefert, setzt sie sich Klagen von Kunden aus.

In jedem Falle aber wird es die Drittbank bald mit vier neuen Ansprechpartnern zu tun bekommen: der Finma, dem DOJ, den Medien und ihren Kunden. Die Drittbank wird sehr rasch abklären müssen, ob sie am noch nicht offiziell angekündigten Selbstanzeigeprogramm des DOJ teilnehmen und, wenn ja, in welche Kategorie des Programms sie sich einreihen soll. Beide Fragen kann sie nicht schlüssig beantworten, ohne im Detail zu wissen, welche ihrer Kunden mit der US-Steuerbehörde im Reinen sind oder welcher Verstösse gegen amerikanische Gesetze sie selbst oder ihre Mitarbeiter sich in der Vergangenheit schuldig gemacht haben.

.....  
**Albrecht Langhart** ist Partner bei Blum & Grob Rechtsanwälte AG,  
Zürich, und vertritt eine involvierte Bank.